

Das „Sprachrisiko“ — ein neues Problem?¹

Von *Peter Schlechtriem*

Den weitgespannten Interessen des Jubilars in einem Beitrag, dem notwendig Grenzen gesetzt sein müssen, gerecht werden zu wollen, wäre vermessen. Doch umfaßt das hier gewählte Thema, bezeichnet mit dem seit etwa 15 Jahren verwendeten Begriff „Sprachrisiko“, nicht nur das Verständigungsrisiko bei grenzüberschreitenden Verträgen, für die vereinheitlichte Rechtsgrundlagen zu schaffen als eine der Lebensaufgaben des Jubilars gelten darf. Es berührt mit dem Arbeitsrecht auch ein weiteres der von ihm betreuten Rechtsgebiete. Der Versuch, zu seinen Ehren ein beide Bereiche anscheidendes Thema abzuhandeln, kann deshalb nur in der Überzeugung von einer immer noch alle Bereiche der Zivilrechtsordnung tragenden Grundstruktur von Institutionen und Wertungen gewagt werden, die wohl auch dem Denken und Wirken des Jubilars zugrunde liegt.

I.

Generelle Normen über die im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu verwendende Sprache fehlen im deutschen Recht; Vorschriften zum Schutz Sprachunkundiger wie § 16 Abs. 2, 3 Beurkundungsgesetz reichen über den geregelten Spezialfall nicht hinaus und lassen sich nicht zu einer allgemeinen Übersetzungsverpflichtung ausbauen. So legen denn Stichworte wie „Expansion des Außenhandels“, „Massentourismus“ und „Gastarbeiterströme“ die Vermutung nahe, daß es sich beim „Sprachrisiko“ um ein in den letzten 20 Jahren neu entstandenes oder jedenfalls in neue Dimensionen hineingewachsenes Problem handelt, dessen Ordnung mit dem Instrumentarium unseres Zivilrechts nicht zufriedenstellend geleistet werden kann und deshalb nach neuen Regeln verlangt. Ein Überblick über die Rechtsprechung zu Fällen, in denen rechtsgeschäftliche Bindungen mit Hinweis auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten angegriffen wurden, scheint diese Vermutungen zu belegen.

¹ Dieser Beitrag gibt in überarbeiteter Form Überlegungen wieder, die der Verfasser in seiner am 28. Juni 1979 in Freiburg gehaltenen Antrittsvorlesung zur Diskussion gestellt hat.

1. Eine große Zahl von Entscheidungen stammt aus dem Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, und zwar ging es dort zumeist um sogenannte Ausgleichsquittungen, in denen ausländische Arbeitnehmer den Empfang von Arbeitspapieren und Restlohn bestätigten und auf alle weiteren Ansprüche und Rechte verzichteten. Die Entscheidungsergebnisse sind recht uneinheitlich, zeigen aber eine Tendenz zur Berücksichtigung des Einwands der Sprachunkundigkeit. Während in der Mitte der 60er Jahre dieser Einwand noch mehrfach unbeachtet blieb, etwa, weil der Gastarbeiter sich nach dem geltenden Recht, den Sitten und Gebräuchen seines Gastlandes richten müsse² oder bereits im Arbeitsvertrag konkludent zum Ausdruck gebracht habe, alle notwendigen weiteren Erklärungen und Schriftwechsel in deutscher Fassung anzuerkennen³, hatte das LAG Ba-Württbg. (Mannheim) bereits 1966 Anfechtung einer Ausgleichsquittung zugelassen, weil der ausländische Arbeitnehmer aufgrund der Überschrift „Quittung“ über ihren Inhalt geirrt habe⁴. Spätere Entscheidungen hielten nicht einmal Anfechtung der Ausgleichsquittung für erforderlich, sondern die Unterschrift sprachunkundiger Gastarbeiter mangels Verzichtswillens für unverbindlich⁵. Das LAG Berlin hielt dagegen eine Ausgleichsquittung deshalb für unwirksam, weil der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht zur Übersetzung verletzt habe⁶. Und das LAG Hamm wollte eine Ausgleichsquittung grundsätzlich nur gelten lassen, falls der ausländische Arbeitnehmer ihren Inhalt verstanden habe; das Verständnis sei eine Frage der Beweislast, und der Arbeitgeber müsse die Umstände beweisen, aus denen sich Verständnis bzw. Verständnismöglichkeit ergebe⁷.

Die ausgewählten Beispiele zeigen nicht nur eine auffällige Divergenz in den Ergebnissen, sondern vor allem große Unterschiede in den veröffentlichten Begründungen bzw. Begründungsteilen. Soweit überhaupt Rechtsinstitute wie Anfechtung oder fehlender Verzichtswille genannt werden, mutet ihre Heranziehung eher als Hilfsbegründung an, als schmückendes Beiwerk einer letztlich freien Rechtsfindung. Die Literatur hat deshalb diese Judikatur zuweilen harsch kritisiert: „Die ... Entscheidungen enthalten rechtliche Wertungen, von denen nicht einheitlich ermittelt werden kann, aus welchen gemeinsamen Normen oder Rechtsprinzipien sie den Anspruch auf Vertretbarkeit ableiten“ könnten⁸; die Rechtsprechung sei „... dogmatisch vielfach

² ArbG Stuttgart, BB 65, 788.

³ ArbG Gelsenkirchen, BB 67, 999.

⁴ BB 66, 860; ebenso ArbG Ulm, BB 68, 547.

⁵ Vgl. LAG Ba-Württbg. (Stuttgart), DB 71, 245; LAG Ba-Württbg. (Freiburg), AR-Blattei D, Ausgleichsquittung Nr. 5.

⁶ BB 73, 1030.

⁷ BB 76, 553.

nicht haltbar“⁹, sie zeige „eine tiefe Unsicherheit bei der systematischen Einordnung“¹⁰. Immerhin zieht sich wie ein roter Faden durch die Entscheidungen das Bemühen, die konkreten Möglichkeiten des ausländischen Arbeitnehmers, den Inhalt der Erklärungen in deutscher Sprache zu erfassen, zu bewerten¹¹, zum anderen die teilweise für den Arbeitgeber angenommene Verpflichtung, solche Verständnismöglichkeiten zu verschaffen oder ihre Grenzen zu berücksichtigen.

2. Noch stärker wird die Möglichkeit, sich vom Inhalt des in einer fremden Sprache abgefaßten Vertragstextes in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen, als Wertungskriterium in der Rechtsprechung der Zivilgerichte betont: Bei Kreditanträgen von Ausländern wurde darauf abgehoben, ob sie in zumutbarer Weise Kenntnis durch Zuziehung eines Dolmetschers erlangen konnten¹²; der deutsche Besteller habe den in niederländischer Sprache auf der Auftragsbestätigung einer niederländischen Möbellieferantin aufgedruckten Verweis auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen „nicht verstehen müssen“¹³; der englische Besteller brauche mit in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsbedingungen nicht zu rechnen, wenn auf englisch verhandelt und kontrahiert worden sei¹⁴; wenn dagegen die italienische Bestellerin die in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsbedingungen mit einer Auftragsbestätigung unterschrieben und an die deutsche Partei zurückgeleitet habe, dann sei sie gebunden, weil sie zum Zwecke der Prüfung dieser AGB eine Übersetzung entweder von der Lieferantin habe anfordern oder sich anderweitig beschaffen können¹⁵. — Gelegentlich erscheinen auch statt des Gesichtspunktes „Möglichkeit der Kenntnisnahme“ oder zusätzlich dazu andere Überlegungen: Aufgrund des anwendbaren deutschen Rechtes sei eine deutsche Bestellerin, der von der italienischen Lieferantin Allgemeine Geschäftsbedingungen in italienischer Sprache zugeleitet worden waren, mit diesen nur einverstanden, wenn sie in deutscher Sprache mitgeteilt worden seien¹⁶; seien

⁸ Gola / Hümmerich, Das „Sprachrisiko“ des ausländischen Arbeitnehmers, BlStSozArbR 76, 274.

⁹ Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl. 1977, § 72 II, 4.

¹⁰ Preis, Abschied von der Ausgleichsquittung? (zugleich ein Beitrag zur Übertragung von Normen des AGB-Gesetzes auf das Arbeitsrecht) ArbuR 1979, 99; s. ferner Müller, BB 76, 1469 mwN der Literatur und Rechtsprechung.

¹¹ Vgl. neuestens LAG Hamm, NJW 79, 2488: Kündigung gegenüber sprachunkundigem Gastarbeiter ist erst zugegangen, wenn eine nach Treu und Glauben zu bemessende Zeitspanne zur Erlangung einer Übersetzung abgelaufen ist.

¹² Vgl. einerseits LG Memmingen, NJW 75, 451, andererseits OLG München, NJW 74, 1659; ferner noch OLG München, AWD 76, 447.

¹³ OLG Düsseldorf, DB 63, 929.

¹⁴ OLG Stuttgart, MDR 64, 412.

¹⁵ OLG München, NJW 74, 2181.

die Vertragsverhandlungen und konstitutiven Vertragsschlußerklärungen in einer bestimmten Sprache geschehen, dann müsse und könne auch der Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in der gleichen Sprache erfolgen¹⁷; sei dagegen die Vertragssprache Deutsch, dann müsse der einen Depoteröffnungsvertrag schließende Perser auch die in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsbedingungen der Bank gegen sich gelten lassen¹⁸. Schließlich soll Unterschrift unter dem Hauptvertrag „Unterwerfung“ auch unter Geschäftsbedingungen unabhängig von ihrem sprachlichen Verständnis bedeuten¹⁹. — Stärker noch als die Arbeitsgerichte haben also die Zivilgerichte für Verständigungsmängel recht frei gebildete Rechtsregeln zugrunde gelegt und damit die Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles offen gehalten, wobei der individuellen Möglichkeit, sich Kenntnis vom Inhalt des Vertragstextes in fremder Sprache zu verschaffen, vielfach besondere Bedeutung zukam. Die Entscheidungen zeigen aber noch ein weiteres, allen gemeinsames Merkmal: Es ging nicht um individuell formulierte Vertragserklärungen, sondern um standardisierte Vertragstexte und ihre Einbeziehung in die Verträge. Die sprachlichen Mißverständnisse bezogen sich also nicht auf die *essentialia negotii*, die individuell verhandelt und erklärt worden waren, sondern auf einzelne Klauseln in Standardbedingungen und ihre Aufnahme in den Vertrag, und die Berufung auf fehlende sprachliche Verständnismöglichkeiten war oft nur eine von mehreren Verteidigungslinien gegen standardisierte Vertragsgestaltungen. Auch in den arbeitsrechtlichen Entscheidungen dürfte es sich zumeist um vorformulierte, in einer Vielzahl von Fällen mit gleichem Inhalt verwendete Erklärungstexte gehandelt haben²⁰. Man wird deshalb Überlegungen zum „Sprachrisiko“ vor allem unter dem Gesichtspunkt würdigen müssen, daß es in erster Linie wohl um Probleme Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Formularbedingungen geht, die durch die Verwendung solch standardisierter Texte gegenüber einem sprachunkundigen Partner ein zusätzliches Gravamen haben. So wird auch die Freiheit der Gerichte im Umgang mit den Vorschriften des Gesetzes verständlich, entsprechen doch die in den Entscheidungen der Zivilgerichte zugrunde gelegten Begründungsformeln den zur Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen auf der Ebene der Einbeziehung entwickelten Rechtsregeln, die das vom Gesetz bereit gehaltene Instrumentarium zur Behandlung von

¹⁶ OLG Karlsruhe, AWD 72, 580.

¹⁷ OLG Düsseldorf, AWD 74, 103 f.

¹⁸ OLG Bremen, AWD 74, 104.

¹⁹ OLG München, RIW/AWD 76, 447.

²⁰ Vgl. Preis (Fn 10), S. 97 ff; *Schaub* (Fn 9), der empfiehlt, die im Handel erhältlichen entsprechenden Vordrucke für Ausgleichsquittungen zu verwenden.

Erklärungsmängeln ja auch außerordentlich frei gehandhabt und jetzt in den §§ 2 ff des AGB-Gesetzes ihren Niederschlag gefunden haben.

3. Die Bestandsaufnahme durch einen Überblick über die Rechtsprechung, die als Grundlage der eigenen Analyse zunächst ein genaueres Bild über das „Verbreitungsgebiet“ des Sprachproblems verschaffen sollte, darf mit einer weiteren Feststellung ergänzt werden. In weiten Bereichen des grenzüberschreitenden oder sonst mit Ausländern stattfindenden Rechtsverkehrs existiert das Sprachproblem offenbar gar nicht oder wird jedenfalls nicht auffällig. So gibt es Branchen und Wirtschaftszweige, für die das Kontrahieren in einer fremden Sprache selbstverständlich ist; Seefrachtverträge und Charterverträge werden z. B. regelmäßig in englischer Sprache oder unter Verwendung englischer Ausdrücke oder Klauseln geschlossen²¹, ohne daß nach den mir zugänglichen Informationen daraus nennenswerte Streitigkeiten entstehen. Man ist entweder sprachkundig oder scheut, wie Reinhart für Warenkäufer überzeugend annimmt, die Berufung auf Sprachunkundigkeit²². Zwar darf man nicht mehr davon ausgehen, daß in Deutschland Kenntnis der großen Weltsprachen „Gemeingut aller Gebildeten“ sei, so daß rechtsgeschäftliche Erklärungen in einer solchen Sprache zu ihrer Gültigkeit keiner besonderen Rechtfertigung bedürften²³, doch besteht im grenzüberschreitenden Handelsverkehr wenn schon nicht Einverständnis über die zu verwendende Sprache so doch Konsens darüber, daß man für Verständnis- und Verständigungsmöglichkeiten grundsätzlich selbst verantwortlich ist.

II.

Die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge in Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung soll aufgrund des unter I 2) festgehaltenen Befundes von der Unterscheidung individuell formulierter Vertragserklärungen und standardisierter Vertragstexte ausgehen. Für beide Problembereiche gemeinsam ist freilich vorab zu klären,

²¹ Vgl. Röper in *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 1972, Nr. 341.

²² *Reinhart*, Verwendung fremder Sprachen als Hindernis beim Zustandekommen von Kaufverträgen, RIW/AWD 77, 16 ff, 17: „Vor Gericht geltend zu machen, die mit dem ausländischen Partner getroffene Vereinbarung sei nicht wirksam, denn man habe die Erklärung nicht verstanden, da man dessen Sprache nicht beherrsche, wurde offenbar als ein Ausweg angesehen, den ein im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätiger Kaufmann nicht zu beschreiten wagte, ...“.

²³ Vgl. *Titze*, Die Lehre vom Mißverständnis, 1910, S. 72 Fn 13: „Es sind noch keine hundert Jahre her, da war die französische Sprache in Deutschland so sehr Gemeingut aller Gebildeten, daß es kaum einer besonderen Rechtfertigung bedurft hätte, wenn in den betreffenden Kreisen eine Erklärung statt in deutscher in französischer Sprache abgegeben worden wäre.“

ob nicht auch aus der Sprachverschiedenheit der an einem Rechtsgeschäft beteiligten Partner kollisionsrechtliche Fragen entstehen bzw. das Sprachproblem kollisionsrechtlich gelöst oder jedenfalls abgeschichtet werden muß. Dabei kann hier nicht der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die verwendete Vertragssprache bei der Ermittlung des Vertragsstatuts als objektives Anknüpfungsmoment Gewicht hat, sondern es geht um eine Prüfung des deutschen Internationalen Privatrechts daraufhin, ob es Regeln zum Sprachproblem enthält oder aufnehmen kann.

1. Sicher kann man aus der hier vorausgesetzten Maßgeblichkeit des deutschen Rechts als Vertragsstatut nicht schon ohne weiteres schließen, daß damit auch Deutsch die Sprache des Rechtsgeschäftes sei. Gelegentliche Bemerkungen, die aus dem Vertragsstatut auf die Vertragssprache schließen wollen, sind wohl nicht als Regelvorschlag zu verstehen²⁴. Natürlich kann ein Vertragsstatut Rechtsregeln über die zulässigen Kommunikationsmittel im allgemeinen und die Vertragssprache im besonderen enthalten wie z. B. in Frankreich das Gesetz vom 30.12.1975²⁵, doch sieht das hier zu behandelnde deutsche Recht für rechtsgeschäftliche Erklärungen eine bestimmte Sprache nicht vor.

2. Eine kollisionsrechtliche Problemlösung stellt auch der Vorschlag dar, zugunsten des Sprachunkundigen an sein „Umweltrecht“ anzuknüpfen²⁶. Der Vorschlag ist nicht ohne Vorbild: So hat ein U.S. District Court im Jahre 1957 einmal im Falle einer Deutschen entschieden, daß sie sich zwar nach amerikanischem Recht gegenüber dem unterschriebenen Vertrag nicht auf ihre Sprachunkundigkeit berufen könne, daß aber hier trotz der Maßgeblichkeit amerikanischen Rechtes u. U. deutsche Schutznormen zugunsten Sprachunkundiger zu berücksichtigen seien²⁷. Und er wird weiter gestützt auf die vom BGH vertretene Sonderanknüpfung des „Schweigens“, die vor allem ausländische Empfänger eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bei grundsätzlicher Geltung deutschen Rechts vor den nach deutschem Recht eintre-

²⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, AWD 72, 580: Der in Mannheim abgeschlossene Vertrag mit dem deutschen Besteller unterliege deutschem Recht; die Geschäftsbedingungen der italienischen Lieferantin hätten deshalb in deutscher Sprache mitgeteilt werden müssen.

²⁵ Loi n° 75 - 1349, J.O. 4. 1. 1976 p. 189; hierzu *Soulas de Russel*, RIW/AWD 76, 694 ff.

²⁶ *Jayme*, Festschrift für Bärman, 1975, S. 514 f; ihm folgend *Löwe / v. Westphalen* in *Löwe / v. Westphalen / Trinkner*, Kommentar zum AGB-Gesetz, 1977, Anhang § 2 Rn 12.

²⁷ *Fricke v. Isbrandtsen Comp.*, 151 F. Supp. 465 (S.D.N.Y. 1957); die Entscheidung erging nur über einen Antrag auf summarische Klageabweisung, dem nicht stattgegeben wurde. Der endgültige Ausgang des Rechtsstreites wird nicht berichtet, so daß nicht festgestellt werden konnte, ob das amerikanische Gericht im deutschen Recht solche Schutznormen gefunden hat.

tenden Wirkungen ihres Schweigens schützen soll, wenn ihr Heimatrecht dem Schweigen keine oder eingeschränktere Rechtswirkungen beimißt²⁸. So sehr aber das Bedürfnis, den der deutschen Sprache Unkundigen vor Rechtsnachteilen aufgrund für ihn unverständlicher Erklärungen seiner deutschen Partner zu schützen, zu verstehen ist — m. E. ist dieser Lösungsweg verfehlt²⁹. Schon die Notwendigkeit der Sonderanknüpfung des Schweigens ist zu bezweifeln, da die deutschen Rechtsregeln zu den Folgen schweigenden Verhaltens durchaus ausreichen, den schweigenden Ausländer zu schützen³⁰, andererseits die Rechtsregeln seines Heimatrechtes nicht immer leicht zu ermitteln sein werden. Für das hier zu beurteilende Problem wäre bei einer Sonderanknüpfung der sprachunkundige Ausländer vor dem „Sprachrisiko“ im übrigen ja wirksam nur geschützt, wenn sein „Umweltrecht“ den Gebrauch *seiner* Sprache vorschreiben würde oder doch jedenfalls allgemein strengere Anforderungen an die bei Rechtsgeschäften zu verwendenden Kommunikationsmittel und ihre Verständlichkeit stellte. Solche Regeln gibt es natürlich in Auslandsrechten³¹, aber sie sind Ausnahmen und dürften für den deutschen Richter oft auch nicht leicht zu ermitteln sein. Und welches „Umweltrecht“ wäre angemessen? Wenn Jayme auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts abstellen will, so ist damit den in der Bundesrepublik lebenden Gastarbeitern weniger zu helfen als dem ausländischen Geschäftsmann, obwohl man der in einem türkischen Ghetto in West-Berlin lebenden Türkin kaum entgegenhalten möchte, sie hätte sich eben — anders als ein französischer Kaufmann — auf die deutsche Sprache einstellen müssen. Für eine solche im Wege der Sonderanknüpfung bewirkte Flucht aus der deutschen Rechtsordnung wäre Verständnis wohl nur dann aufzubringen, wenn der Nachweis gelänge, daß die deutsche Rechtsordnung den Sprachunkundigen nicht zu schützen vermag. Das ist aber nicht der Fall. Sowohl für individuell formulierte rechtsgeschäftliche Erklärungen wie auch für das Sonderproblem standardisierter Vertragstexte hält die deutsche Rechtsordnung heute Regeln bereit, die auch den Schutzbedürfnissen Sprachunkundiger angemessen Rechnung tragen und dabei genügend Wertungsspielräume freilassen, um den Gerichten die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu ermöglichen.

²⁸ Vgl. BGH NJW 72, 394; BGH NJW 76, 2075; ebenso OLG Nürnberg, AWD 74, 405.

²⁹ Dagegen jetzt auch *Hans Stoll*, Festschrift für Beitzke, 1979, S. 763 ff.

³⁰ So wohl noch BGH NJW 71, 2127.

³¹ Vgl. das französische Gesetz zur Verwendung der französischen Sprache, oben Fn 25; ein weiteres Beispiel findet sich etwa im kalifornischen Recht, wo durch eine 1973 erfolgte Ergänzung des Cal. Civil Code § 1689.7a so gefaßt wurde, daß in home solicitation contracts der Kaufvertrag oder die Offerte zum Kauf nur in der Sprache abgefaßt werden solle, in der die Kaufverhandlungen und die Präsentation des Kaufobjekts geschehen ist.

III.

1. In der Literatur wird das Problem sprachlicher Verständigung überwiegend als eine Frage der Wirksamkeit oder Angreifbarkeit von Willenserklärungen gesehen. Soweit der Empfänger einer rechtsgeschäftlichen Erklärung die Sprache der Erklärung nicht versteht, sieht man darin heute³² ein Zugangsproblem. Auch in der Rechtsprechung finden sich für diese Sicht Belege³³. Zuweilen wird die Wahl der „richtigen“ Sprache unter Berufung auf Flume auch als Formproblem eingeordnet³⁴, doch ist diese Anlehnung mißverständlich, denn Flume spricht an der zitierten Stelle zwar von der sprachlichen Form des Rechtsgeschäfts, will aber bei Verwendung einer für den Empfänger unverständlichen Sprache nicht etwa Formmangel, sondern — auch — Unwirksamkeit der Erklärung wegen fehlenden Zugangs annehmen. Die Einordnung als Zugangsproblem ist m. E. sachgerecht und ermöglicht Lösungen, die auf die Besonderheiten des Einzelfalles Rücksicht nehmen können. Die in der älteren Literatur als Beispiel verwendeten Kündigungserklärungen von Dienstverhältnissen oder Mietverträgen sind, wenn sie in schriftlicher oder anderer Form unter Abwesenden vorgenommen werden, mit Zugang wirksam, doch setzt Zugang voraus, daß Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand oder, wie das Reichsgericht noch präziser formuliert hat, „der Empfänger sich unter gewöhnlichen Verhältnissen Kenntnis vom Inhalt der Erklärung verschaffen konnte, und wenn nach den Gepflogenheiten des Verkehrs von ihm zu erwarten war, daß er sich diese tatsächlich verschafft“³⁵. Wo diese Möglichkeit fehlt, ist die Willenserklärung nicht wirksam geworden. Die ausfüllungsbedürftigen Formeln „Möglich-

³² Vgl. Flume, Das Rechtsgeschäft, 3. Aufl. 1979, § 15 I 5 S. 250; zur mündlichen Erklärung Palandt/Heinrichs, 39. Aufl. 1980, § 130 Anm 1b. Die unterschiedlichen Ansichten der älteren Literatur können hier aus Raumgründen nicht gewürdigt werden. Ihre Vernachlässigung ist aber auch deshalb gerechtfertigt, weil sie zum Teil die noch nicht geklärten Unsicherheiten über die Voraussetzungen wirksamen Zugangs verkörperter Erklärungen widerspiegeln. Auch wird oft die Verwendung der deutschen Sprache in Deutschland als selbstverständlich gesehen und etwa mit der Zahlung in deutscher Währung gleichgesetzt, vgl. Titze, Die Lehre vom Mißverständnis, 1910, S. 69, ferner S. 205; Geltung der für den Mieter unverständlichen Erklärung selbst bei falscher Übersetzung; ferner Breit, Zur Lehre vom Rechtsgeschäft, SächsArch 15 (1905), 685 ff; Planck/Flad, 4. Aufl. 1913, § 130.1d (bei unverständlicher Sprache fehlender Geschäftswille); Riezler im Staudinger'schen Kommentar, 10. Aufl. 1936, Einleitung Rn 13 vor §§ 116 ff, dazu die Kritik von Kisch, KritVJSchr 61 (1932), 365, Coing im Staudinger'schen Kommentar, 11. Aufl. 1957, Einleitung Rn 13 vor §§ 116 ff.

³³ Vgl. LAG Hamm NJW 79, 2488: Kündigung gegenüber sprachunkundigem Gastarbeiter.

³⁴ Reinhart (Fn 22), S. 18; ebenso Schütze, Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Auslandsgeschäften, DB 78, 2304.

³⁵ RG 99, 20, 23.

keit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Verhältnissen“ und „Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Verkehrs“ bei Festlegung der Pflichten, sich Kenntnis zu verschaffen, ermöglichen dabei die Berücksichtigung der Einzelumstände des Falles: Bei Verwendung einer der großen Weltsprachen wird es dem Empfänger regelmäßig möglich sein, sich eine Übersetzung zu besorgen, es sei denn, es handele sich um eine fristgebundene Erklärung, die so kurz vor Fristablauf in den Machtbereich des Empfängers gelangt, daß er sich nicht mehr rechtzeitig Verständnis verschaffen kann. Anstrengungen sind dabei durchaus zumutbar und dann zu erwarten, wenn die Sprache des Kulturkreises verwendet wird, in dem sich der Empfänger befindet; andererseits können bei den Lehrbuchbeispielen solcher Sprachen, für die in Deutschland oder an einem bestimmten Ort in Deutschland eine Übersetzung nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu erlangen ist, individuelle Sprachkenntnisse des Empfängers den Ausschlag geben. Für Kaufleute gelten strengere Standards als für geschäftsunerfahrene Personen, und daß zudem Handelsbräuche, individuelle Parteigepflogenheiten und Vorverhandlungen der Parteien bei der Bewertung der Umstände des konkreten Falles entscheidend ins Gewicht fallen können, bedarf keiner weiteren Begründung.

Das Abstellen auf die „Möglichkeit der Kenntnisnahme“ ist freilich kritisiert worden, weil es in Fällen nicht zugangsbefähigter Erklärungen nicht greife³⁶. Aber solche nur absendebedürftigen Erklärungen im Handelsverkehr, für die hier die Mängelrüge als Beispiel verwendet werden darf, sind doch für bestimmte Adressaten bestimmt und müssen jedenfalls zugangsfähig sein. Der Verzicht auf aktuellen Zugang soll den Erklärenden nicht etwa davon freistellen, ein verständliches Erklärungsmittel zu wählen, sondern ihm nur das Transportrisiko abnehmen³⁷; „ordnungsgemäße Vornahme“ verlangt dabei nicht nur richtige Adressierung und Frankierung, sondern auch Verständlichkeit für den Empfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Kenntnisnahme.

Für die Erklärung unter Anwesenden kommt es auf Vernehmen des Empfängers an; der Erklärende bleibt deshalb mit dem Risiko sprachlicher Verständnisbarrieren belastet. Das ist wohl angemessen, denn er kann sich durch Rückfragen vergewissern, ob er verstanden worden ist; auch kann bei Verwendung der deutschen Sprache in Deutschland

³⁶ Reinhard (Fn 22), S. 19.

³⁷ Vgl. BGH LM Nr. 8 zu § 377 HGB: „Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die Absendung einer Mängelanzeige nur dann, wenn diese in geschäftsüblicher Weise ordnungsgemäß vorgenommen wird.“ Eine unverständliche oder unleserliche Mängelanzeige ist also nicht zugangsfähig und hat Wirkungen weder, wenn sie gar nicht ankommt, noch, wenn der Empfänger sich von ihrem Inhalt keine Kenntnis verschaffen kann.

gegenüber einem Ausländer, der bei anderer Gelegenheit Kenntnis der deutschen Sprache gezeigt hat, der Beweis des ersten Anscheins für „Vernehmen“ sprechen.

Obwohl in der Literatur ausführlich behandelt, haben freilich Kündigungen oder andere rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen, die der *Empfänger* nicht oder nicht ohne weiteres verstehen konnte, in der Praxis nur selten eine Rolle gespielt. Für den umgekehrten Fall, daß der *Erklärende* eine ihm nicht vertraute Sprache benutzt, haben vor allem Trinkner³⁸ und Müller³⁹ in kritischer Analyse der Rechtsprechung zu den Ausgleichsquittungen das zur Verfügung stehende zivilrechtliche Instrumentarium durchgeprüft. Freilich scheint zunächst die Annahme, jemand erkläre in einer Sprache, die er nicht versteht, verblüffend. Soweit es sich dabei um die Lehrbuchfälle der Verwendung mißverständener fremdsprachlicher Ausdrücke handelt, ist eine Lösung mit Anfechtungsregeln — § 119 Abs. 1 BGB — sicher angemessen. Zuweilen mag bei mehrdeutigen Worten aufgrund beiderseitig unterschiedlichen Verständnisses auch ein versteckter Dissens vorliegen, der nach § 155 BGB zu beurteilen ist⁴⁰, so wenn die Unterschiede in der Bedeutung des englischen Wortes „to ship“ von der einen Seite als Absenden, von der anderen Seite als Versenden zu einem bestimmten Ort verstanden worden sind⁴¹. Vor allem aber geht es um Fälle, in denen der sprachunkundige Teil einen von der anderen Seite ausgearbeiteten Vertragstext in seine eigene Erklärung aufnimmt, etwa durch Unterschreiben einer vorbereiteten Offerte oder durch die pauschale Annahmeerklärung „einverstanden“, die den unverständenen Text der Offerte umfaßt. Paradigma ist hier der Fall des Unterschreibens einer unverständenen Vertragsurkunde. Soweit der Vertragsinhalt aus standardisierten Vertragsbedingungen besteht oder auf sie verweist, handelt es sich um das Sonderproblem der Einbeziehung und Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularbedingungen. Soweit der Vertragstext dagegen individuell formulierte Erklärungen und damit zumeist die essentialia negotii enthält, also bei Ausgleichsquittungen etwa die Höhe des empfangenen Restlohns, bei Darlehensanträgen Darlehenssumme, Laufzeit, Zinsen und Gebühren, bei Kaufverträgen Kaufgegenstand, Lieferzeit, Zahlungsmodalitäten usw., ist eine Verweisung dessen, der Unverständenes unterschreibt, auf Anfechtungsregeln wohl angemessen. Ist ihm der Inhalt des von ihm „Erklärten“ zunächst falsch erläutert worden, kann § 123 I BGB

³⁸ BB 67, 1000 und BB 68, 125.

³⁹ BB 76, 1466, 1469.

⁴⁰ Vgl. auch *Trinkner*, BB 67, 1001.

⁴¹ Dagegen scheidet natürlich Dissens aus, wenn die Parteien trotz objektiver Mehrdeutigkeit ein Fremdwort in *einem* Sinne verstanden haben, vgl. BGH RIW/AWD 76, 447 ff („transaction“).

eingreifen, wobei die großzügige Auslegung des Begriffs des „Verhandlungsgehilfen“ dem Sprachkundigen jedenfalls dann helfen kann, wenn der unzuverlässige Dolmetscher für den sprachkundigen Teil tätig geworden ist. Unterschreibt der Sprachkundige dagegen im falschen Vertrauen darauf, den Inhalt selbst richtig oder jedenfalls in etwa zutreffend zu verstehen, oder doch von einem selbst beigezogenen Dolmetscher korrekt vermittelt bekommen zu haben, dann dürfte die Belastung mit den Nachteilen der Anfechtung wegen Inhaltsirrtums — Notwendigkeit unverzüglicher Anfechtung und Ersatz des Vertrauensschadens — der Unvorsichtigkeit solcher Unterschriften angemessen sein. Die äußere Gestalt einer Willenserklärung und das auch bei einer bloßen Wissenserklärung — etwa in der Annahme, eine Quittung zu unterschreiben — gegebene Erklärungsbewußtsein reichen dabei zur Annahme einer verbindlichen Willenserklärung aus; ein konkreter Geschäftswille ist darüber hinaus nicht zu fordern⁴². Wenig hilfreich scheint mir schließlich der Vorschlag zu sein, der inhaltlich falsch verstandenen Urkunde jedenfalls dann den vom Unterschreibenden gemeinten Inhalt zu geben, wenn der andere Teil das Mißverständnis erkennen konnte⁴³. Denn genaue Vorstellungen des Unterzeichnenden werden sich zumeist erst im Streit einstellen. Andererseits wird nur selten der Fall vorliegen, daß die Unterschrift Einverständnis mit allem, was die Urkunde enthalten mag, zum Ausdruck bringen soll.

2. Die hier für individuell formulierte Vertragsteile vertretene Ansicht, daß es sich bei Sprachunkundigkeit des Erklärenden regelmäßig um Irrtumsfälle handelt, die mit §§ 119 I, 123 BGB angemessen zu lösen sind, kann freilich die Probleme sprachlich unzugänglicher Standardbedingungen nicht überzeugend lösen. Schon die Rollenverteilung beim Vertragsschlußverfahren, die über die Einordnung als Zugangs- oder Irrtumsproblem entscheidet, ist nicht immer eindeutig auszumachen und nicht selten zufällig, oder sie wird vom Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen bewußt zu seinen Gunsten gesteuert. So hat denn auch die Rechtsprechung zur Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der „Schwelle“ ihrer Einbeziehung in den Hauptvertrag nicht etwa die traditionellen Instrumente „Anfechtung“ und „fehlender Zugang“ (der Verweisungserklärung etc.) verwendet und fortentwickelt, sondern darauf abgestellt, ob der Betroffene im jeweiligen Geschäftszweig mit der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen rechnen mußte und Möglichkeiten hatte, sich von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen. Daß die gleichen Formeln in der Rechtsprechung

⁴² Vgl. BGH NJW 68, 2102; zum Streit um die Notwendigkeit eines Erklärungsbewußtseins braucht hier nicht Stellung genommen zu werden.

⁴³ Henrich, Die Unterschrift unter einer nicht gelesenen Urkunde, RabelsZ 35 (1971), 55, 68 f.

zum sogenannten „Sprachrisiko“ wiederkehren, zeigt, daß es gar nicht um ein Sonderproblem der verwendeten oder zu verwendenden Sprache ging, sondern um die allgemeine Problematik standardisierter Vertragsbedingungen. Sie ist heute in Anwendung des AGB-Gesetzes zu lösen.

a) Mit dem AGB-Gesetz hat sich in Deutschland die Tendenz durchgesetzt, gegenüber der früher bevorzugten Kontrolle an der Schwelle der Einbeziehung auf die offene Inhaltskontrolle mißbilligter Klauseln abzustellen. Diese offene Inhaltskontrolle und die daraus folgende Nichtigkeit etwa zu weitgehender Freizeichnungsklauseln, Zugangs-fiktionen, Aufrechnungsverbote usw. schützt Sprachunkundige wie Sprachkundige und erlaubt es auch, den geschäftserfahrenen Kaufmann strenger zu beurteilen. Zur Kontrolle mißbilligter Klauseln sollte man künftig dann, wenn ein sprachunkundiger Ausländer ihre Geltung bestreitet, nicht mehr zu den zum Stichwort „Sprachrisiko“ berichteten Formeln greifen⁴⁴.

b) Freilich bleiben im Falle sprachunkundiger Vertragspartner Kontrollbedürfnisse auch bei solch vorformulierten Vertragsbedingungen, die sich inhaltlich nicht so weit vom geltenden Recht und herrschenden Rechtsvorstellungen entfernen, daß man sie schon deswegen und unabhängig von der Möglichkeit, sie sprachlich zu verstehen, verwerfen kann, z. B. Vereinbarungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand⁴⁵, die nach § 38 ZPO und Art. 17 EuGÜbk wirksam sind, oder einer Schiedsklausel. Denn im Falle des Sprachunkundigen ist mit der fehlenden Möglichkeit, den vorgelegten Vertragstext zu verstehen, eben auch die Möglichkeit beschnitten, vom Vertragsschluß Abstand zu nehmen, weil man einzelne Klauseln als zu belastend, als zu gefährlich oder aus anderen Gründen für nicht akzeptabel hält. Der sprachunkundige Ausländer könnte dabei möglicherweise auch an Klauseln, sofern er sie verstünde, Anstoß nehmen, weil sie nach seinem eigenen Heimatrecht unzulässig oder doch an strengere Voraussetzungen als schriftliche Vereinbarung gebunden sind.

Soweit es sich um „echte“, d. h. außerhalb des Textes des Hauptvertrages in Bezug genommene Standardbedingungen handelt, hilft § 2 AGBG. Danach muß der Vertragspartner des Verwenders erstens in qualifizierter Weise auf diese Standardbedingungen hingewiesen, zweitens muß ihm die Möglichkeit verschafft worden sein, in zumutbarer

⁴⁴ Vgl. z.B. *Jayme* in Festschrift Bärmann, 509 ff und ZHR 78, 110.

Auch die Zweifel über die Reichweite des Rechtsberatungsgesetzes in Fällen von Unfallfinanzierungskrediten — vgl. LG Memmingen, NJW 75, 451, OLG München, NJW 74, 1659; OLG München, RIW/AWD 76, 447 — sollten nicht auf dem falschen Felde des „Sprachproblems“ ausgetragen werden.

⁴⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, AWD 74, 103 f; OLG München, AWD 75, 424 = NJW 74, 2181.

Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das entspricht auch den bereits früher sowohl allgemein zur Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen an der Einbeziehungsschwelle verwendeten Formeln als auch den Kriterien, mit denen die Gerichte Sprachunkundigkeit eines Teils zu berücksichtigen versucht haben. Die erforderliche Deutlichkeit des Hinweises und die Möglichkeit der Kenntnisnahme sind dabei sicher anzunehmen, wenn Hinweis und Geschäftsbedingungen in der oder einer der Verhandlungssprachen abgefaßt sind⁴⁶, doch sollte insoweit nicht ein zwingendes Gleichaufgebot aufgestellt werden⁴⁷. Auch gelten AGB nicht stets nur dann, wenn sie auch in der Muttersprache des Kunden zugänglich gemacht worden sind⁴⁸.

§ 2 AGBG dürfte freilich versagen, wenn Standardbedingungen nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen neben oder außerhalb der Vereinbarung in Bezug genommen, sondern durch Formulare eingefügt worden sind, in denen die Vertragsschlußerklärungen und einzelne individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen in dafür vorgesehene Spalten eingesetzt worden sind⁴⁹. Auch könnte der sprachunkundige Kaufmann den Schutz des § 2 AGBG ohnehin nicht in Anspruch nehmen, § 24 AGBG⁵⁰. Hilfe kann jedoch in diesen Fällen § 3 AGBG bieten. Zwar spricht er nur von Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so *ungewöhnlich* sind, daß der andere Teil mit ihnen nicht zu rechnen brauchte. In erster Linie hat man dabei an inhaltlich auffällige Abweichungen vom erwarteten bzw. zu erwartenden Vertragstext gedacht. Aus der Entstehungsgeschichte, der Kommentarliteratur und auch der — freilich nicht amtlichen — Überschrift läßt sich aber entnehmen, daß generell Überraschung und Übertreibung des anderen Teils verhindert werden sollten. Denn entscheidend ist nicht die objektive „Ungewöhnlichkeit“, sondern die Abweichung des Klauselinhalts von den subjektiven Vorstellungen und Erwartungen des Vertragspartners⁵¹. Die Klausel muß deshalb auch nicht inhalt-

⁴⁶ Vgl. die Erwägungen des OLG München, AWD 75, 424 = NJW 74, 2181; OLG Stuttgart, MDR 64, 412.

⁴⁷ So aber wohl Schütze, DB 78, 2304; vgl. dagegen die vernünftige Differenzierung von Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Kommentar, 3. Aufl. 1978, Anhang zu § 2 Rn 14, 15.

⁴⁸ Zu eng Weimar, DB 78, 243; andererseits aber auch zu weitgehend hinsichtlich der „Hinweisvoraussetzung“, falls unter den Kunden nur gelegentlich Ausländer seien.

⁴⁹ Vgl. MünchKomm/Kötz, Bd. 1, 1978, § 2 AGB Rn 6: „Auf Formularverträge, bei denen die AGB in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, paßt die Vorschrift daher nicht“; weiter dagegen Ulmer (Fn 47), § 2 Rn 8.

⁵⁰ Zur Frage, wann bei einem Ausländer Kaufmannseigenschaft anzunehmen ist, vgl. Schlechtriem in Festschrift Duden, 1977, 571, 580 f.

⁵¹ Vgl. MünchKomm/Kötz, § 3 Rn 4; Löwe/v. Westphalen/Trinkner (Fn 26), § 3 Rn 2, 13; Ulmer (Fn 47), § 3 Rn 1.

lich unbillig sein⁵², entscheidend ist vielmehr die deutliche Diskrepanz zwischen Klauselinhalt einerseits und Kenntnis- und Erfahrungshorizont des Kunden andererseits⁵³. Sprachunkundigkeit ist dabei durchaus zu den „individuellen Sonderumständen“⁵⁴ zu rechnen, auch wenn die Berufung auf sprachliche Überraschung *allein* nicht stets ausreichen kann⁵⁵. Es dürfte der Absicht des Gesetzgebers und den Schutzzwecken dieser Norm durchaus entsprechen, wenn man auch die Überrumpelung eines sprachunkundigen Partners — die entsprechend den von der Rechtsprechung verwendeten Formeln freilich nur gegeben ist, wenn er keine oder jedenfalls keine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme, d. h. einer Übersetzung oder sonstiger Kenntnisverschaffung hatte — dieser Vorschrift subsumiert. Und die konkrete „Ungewöhnlichkeit“ kann auch darin liegen, daß der Sprachunkundige seine Erwartungen am eigenen Umweltrecht orientiert hat und deshalb von der für ihn inhaltlich fremden und dazu noch fremdsprachlichen Klausel gleichsam doppelt überrascht wird — womit auch den Überlegungen Rechnung getragen werden kann, dem Ausländer den Schutz seines Umweltrechts für das Sprachrisiko zu belassen⁵⁶. Freilich gilt das AGB-Gesetz nach seinem § 23 Abs. 1 nicht für Verträge im Gebiet des Arbeitsrechts, so daß der hier erwogene Lösungsvorschlag für die Fälle standardisierter Ausgleichsquittungen nicht tragfähig zu sein scheint. Der Ausschluß des AGB-Gesetzes von Standardbedingungen im Gebiet des Arbeitsrechtes sollte freilich in erster Linie allgemeine Arbeitsbedingungen ausnehmen, da man insoweit davon ausging, daß durch zwingende Gesetzesnormen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen ein engmaschiges Netz von Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer vorhanden sei, das eine Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes entbehrlich mache. Immerhin werden jetzt auch im arbeitsrechtlichen Schrifttum Überlegungen angestellt, ob nicht das AGB-Gesetz oder einzelne Vorschriften oder die ihnen zugrunde liegenden Wertungen im Arbeitsrecht Berücksichtigung finden könnten. Und speziell für die Ausgleichsquittungen ist kürzlich analoge Anwendung des § 3 AGBG befürwortet worden⁵⁷, wobei es dem Verfasser um einen generellen

⁵² Vgl. *Ulmer* (Fn 47), § 3 Rn 8.

⁵³ Vgl. *MünchKomm/Kötz*, § 3 Rn 8; *Löwe/v. Westphalen/Trinkner* (Fn 26), § 3 Rn 13, 15.

⁵⁴ *Schlosser in Schlosser/Coester-Waltjen/Graba*, Kommentar zum AGB-Gesetz, 1977, § 3 Rn 8.

⁵⁵ Ob schon die Überraschung allein oder erst die erhebliche Diskrepanz zwischen Klauselinhalt und subjektiven Erwartungen § 3 anwendbar macht, ist streitig, s. einerseits *Ulmer* (Fn 47), § 3 Rn 16; *Schlosser* (Fn 54), § 3 Rn 7; andererseits *Löwe/v. Westphalen/Trinkner* (Fn 26), § 3 Rn 10.

⁵⁶ Vgl. *Jayme*, ZHR 1978, 105, 118 ff; für Deutsche können bei Maßgeblichkeit fremden Rechts gerade §§ 2, 3 AGB-Gesetz über § 12 AGB-Gesetz Möglichkeiten der Kenntnisnahme und Schutz vor Überrumpelung gewährleisten.

Schutz aller Arbeitnehmer, d. h. nicht nur sprachkundiger Ausländer vor unerwarteten und deshalb überraschenden Regelungen in solchen Quittungsformularen ging. Aber auch wenn man nicht so weit gehen möchte, einzelne Bestimmungen des AGB-Gesetzes trotz des ausdrücklichen Ausschlusses seiner Geltung im Bereich des Arbeitsvertragsrechts analog anzuwenden, darf doch daran erinnert werden, daß das AGB-Gesetz im wesentlichen Regeln und Wertungen normiert hat, die schon vorher von Praxis und Wissenschaft erarbeitet worden waren und teilweise als Gewohnheitsrecht angesehen worden sind. Auch die Regeln zur Einbeziehung standardisierter Bedingungen, nach denen überraschenden und im Kontext des Vertrages für den Vertragspartner nicht zu erwartenden Klauseln die Wirksamkeit versagt wurde, gehörten zum Bestand an rechtlichen Instrumenten zur Disziplinierung des Rechts standardisierter Geschäftsbedingungen. M. E. bestehen deshalb keine Bedenken, sie auch dort weiter zu berücksichtigen, wo das AGB-Gesetz aufgrund der Abgrenzung seines Geltungsbereichs nicht hinreicht.

Als Resümee ist festzuhalten, daß Sprachprobleme bei individuell formulierten rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen mit den traditionellen Instrumenten „Zugang“ und „Anfechtung“ rechtlich ausreichend zu beherrschen sind. Die Sonderprobleme, die aus der Verwendung standardisierter Vertragstexte entstehen, können freilich durch sprachliche Defizite verschärft werden, doch ist auch in solchen Fällen die Entwicklung weiterer Sonderregeln nicht erforderlich.

Eine Zusammenfassung, die sich darauf beschränken muß, einem als „Sonderproblem des internationalen Geschäftsverkehrs“⁵⁸ bezeichneten Fragenkreis den Reiz des Besonderen zu nehmen, mag enttäuschen. Dem Denken des Jubilars dürften freilich Lösungen, die weitgehend mit den Instrumenten und Prinzipien unseres BGBs zu erreichen sind, nicht so fern liegen.

⁵⁷ Preis (Fn 10), S. 100 ff.

⁵⁸ Vgl. Jayme, ZHR 1978, 110.